# Umweltanalyse

## zum Bebauungsplan „Westäcker", Stadt Geisingen, OT: Gutmadingen

Mai 2020

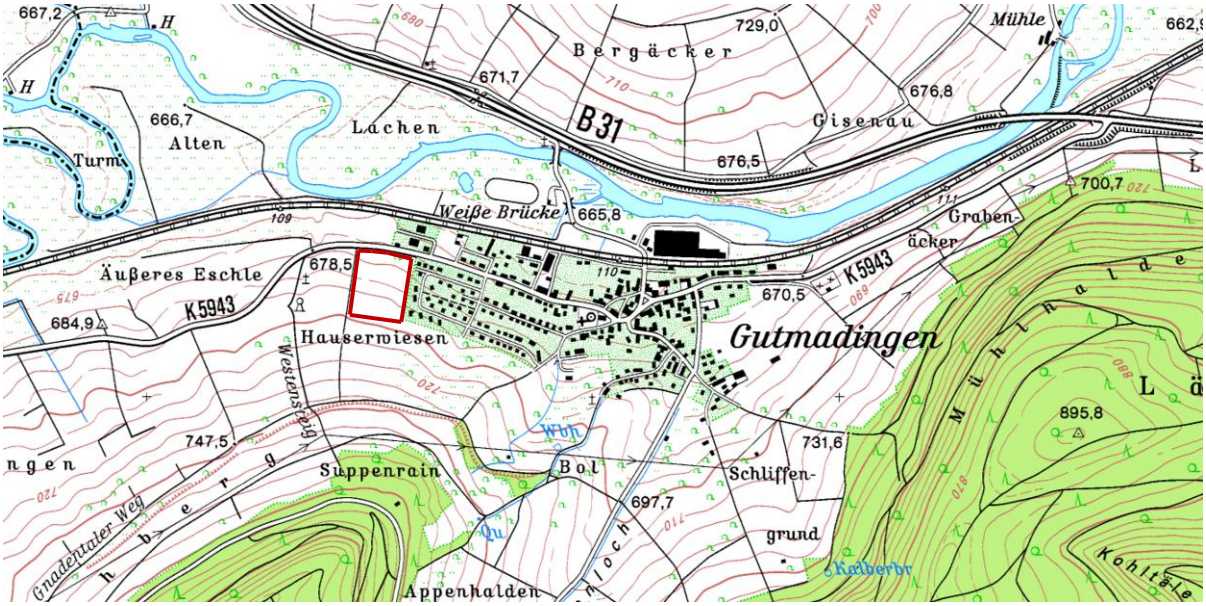


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Rote Umrandung); Quelle: Top25 viewer, Grundlage: TK25, unmaßstäblich


| | |
|---|---|
| Auftraggeberin: | Stadt Geisingen<br>Herr Bürgermeister Martin Numberger<br>Hauptstraße 36<br>78187 Geisingen<br>Tel. 07704 807 0<br>info@geisingen.de |
| Auftragnehmer: | 365° freiraum + umwelt<br>Klosterstraße 1<br>88662 Überlingen<br>www.365grad.com |
| Projektleitung: | Dipl. Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer<br>Freie Landschaftsarchitektin bdla<br>Tel. 07551 949558 4<br>b.siemensmeyer@365grad.com |
| Bearbeitung: | M. Sc. Martina Jung<br>Tel. 07551 949558 10<br>m.jung@365grad.com |
| Projektnummer: | 2364_bs |

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorhabenbeschreibung ... 3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes ... 3
1.2 Bestand im Plangebiet ... 5
2. Schutzgebiete ... 5
3. Fachplan Landesweiter Biotopverbund ... 7
4. Überschwemmungsflächen ... 7
5. Übergeordnete Planungen ... 8
6. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse ... 10
7. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ... 13
7.1 Vermeidungsmaßnahmen ... 13
7.2 Minimierungsmaßnahmen ... 13
8. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung nach § 44 BNatSchG ... 19
9. Zusammenfassung ... 20
Literatur und Quellen ... 21
Anhang I Fotodokumentation (26.03.2020, Fotos 365°) ... 22
Anhang II Pflanzlisten ... 23
Anhang III Natura2000-VP ... 234

**Bestandsplan** Nr. 2364 / 1 Maßstab 1:1.000 DIN A3

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes ... 1
Abbildung 2: Bebauungsplan „Westäcker" ... 4
Abbildung 4: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes ... 6
Abbildung 5: Fachplan Landesweiter Biotopverbund ... 7
Abbildung 6: Hochwassergefahrenkarte ... 8
Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des GVV Immendingen - Geisingen ... 9
Abbildung 8: Lage der Maßnahme M 10 in Bezug auf den Bebauungsplan ... 17
Abbildung 9: Detail Lage der Maßnahme M 10 ... 18

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: geplante Nutzung ... 3
Tabelle 2: Baumbestandsliste ... 5
Tabelle 3: Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse ... 10

# 1. Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von rd. 3 ha liegt am westlichen Rand des Ortsteils Gutmadingen (Stadt Geisingen, Landkreis Tuttlingen). Die Fläche liegt im Außenbereich, bisher ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt, um den örtlichen Bedarf an Einfamilienhäusern zu decken.

Im Osten grenzt die bestehende Bebauung von Gutmadingen an. Nördlich liegt die K 5943, die Gutmadingen mit Neudingen verbindet. Südlich und östlich grenzen Ackerflächen an.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Die überbaubare Grundfläche liegt unter 10.000 m². Weitere Bebauungspläne nach § 13b BauGB sind im Ortsteil Gutmadingen nicht vorhanden, sodass keine kumulative Wirkung entsteht. Zum Bebauungsplan wird eine Umweltanalyse zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Umweltbelange mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung erstellt. Aufgrund der Lage des Bebauungsplanes angrenzend an ein Vogelschutzgebiet wird eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt.

## Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ermöglicht den Bau von 2, bzw. 2-3-geschossigen Wohnhäusern. Die GRZ beträgt 0,4. Die verkehrliche Erschließung erfolgt einerseits im Norden durch eine Zufahrt auf die K 5943 und andererseits über eine plangebietsinterne Ringstraße, die aus dem östlich gelegenen Wohngebiet heraus verlängert wird.

Gemäß Bebauungsplan entstehen vollversiegelte Straßen, Wohnbauflächen mit einer GRZ von 0,4 und mehrere öffentlichen Grünflächen. Zur Berechnung der möglichen Versiegelung werden die Straßen voll und die Wohnbauflächen mit einer Versiegelungsrate von 60 % (GRZ 0,4 + 50 %) angerechnet. Somit ergibt sich eine zusätzliche Versiegelung von 1,82 ha.

Die Flächen können Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: geplante Nutzung

| | | |
|---|---|---|
| Größe des Geltungsbereiches | 3,05 ha | |
| davon | Baufenster | 2,25 ha |
| | Öffentliche Verkehrsfläche | 0,47 ha |
| | Grünflächen | 0,33 ha |

Abbildung 2: Bebauungsplan „Westäcker“, Stadt Geisingen, (Stand 22.04.2020)

## Bestand im Plangebiet

Die Fläche des Plangebietes wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Am nördlichen Rand ist ein streifen Straßenbegleitgrün auf einer teils sehr steilen Böschung vorhanden. In diesem Bereich sind zwei Bergahorne vorhanden. Diese sind vital und wurden als erhaltenswürdig eingestuft. Details zum Bestand siehe Bestandsplan und Baumbestandsliste in folgender Tabelle:

Tabelle 2: Baumbestandsliste

| Nr. | Botanischer Name | Deutscher Name | Stamm-durchm. (cm) | Stamm-umfang (cm) | Höhe (m) | Kronen-durchm. (m) | Vitalität | Bewertung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Acer pseudoplatanus | Bergahorn | 25 | 79 | 6-8 | 8 | + | XX |
| 2 | Acer pseudoplatanus | Bergahorn | 25 | 79 | 6-8 | 5 | + | XX |

Legende Vitalität und Bewertung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| + | vital | - | nicht erhaltensfähig |
| +- | eingeschränk vital | X | erhaltensfähig |
| - | abgehend | XX | erhaltenswürdig |
| -- | abgestorben | XXX | sehr erhaltenswürdig |

# 2. Schutzgebiete

### Geschützte Biotope

Am nördlichen Rand ist eine Teilfläche des geschützten Biotopes „Hecken südlich von Gutmadingen (Nr. 180173270058)" eingezeichnet. Hierbei handelt es sich gemäß Biotopsteckbrief um ein Gebiet von lokaler Bedeutung. Das Biotop wurde 2013 zuletzt kartiert und war bei der Begehung im März 2020 nicht mehr vorhanden. Da das geschützte Biotop unrechtmäßig entfernt wurde, muss es außerhalb des Plangebietes durch Wiederherstellung des Biotoptyps ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt auf Flurstück 6442 (Gmk Gutmadingen), welches ca. 200 m nördlich liegt.

### Natura2000

Südlich angrenzend liegt das Vogelschutzgebiet „Baar" (Nr. 8017441). Es ragt geringfügig in den Bebauungsplan hinein. Im Bereich des Vogelschutzgebietes sind eine öffentliche Grünfläche (rd. 1.075 $m^2$), sowie in sehr geringem Umfang (rd. 85 $m^2$) Privatgärten vorhanden. Die Fläche des Vogelschutzgebietes liegt außerhalb der Baugrenzen. Um die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf das Vogelschutzgebiet zu prüfen, wurde eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt (s. Anhang). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes entstehen.

Ca. 100 m nördlich liegt das FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald" (Nr. 7916311). Aufgrund der Entfernung, der Art des Vorhabens (Wohngebiet) und des dazwischenliegenden Gewerbege-

bietes wird das FFH-Gebiet durch die Planung nicht über den Boden-, Luft- oder Wasserpfad beeinträchtigt.

In der weiteren Umgebung sind mehrere FFH-Mähwiesen vorhanden, eine Beeinträchtigung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

### Landschaftsschutzgebiet

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Wartenberg" (Nr. 3.27.067) liegt ca. 800 m nördlich und wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ebenfalls nicht beeinträchtigt.

### Naturpark

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparkes „Obere Donau". Als im FNP als Wohnbaufläche gekennzeichnete Fläche gilt das Plangebiet als Erschließungszone. Die Verordnung des Naturparkes gilt dementsprechend für diese Fläche nicht.

Im Umfeld sind keine Wasser-, Wald- oder Naturschutzgebiete vorhanden.

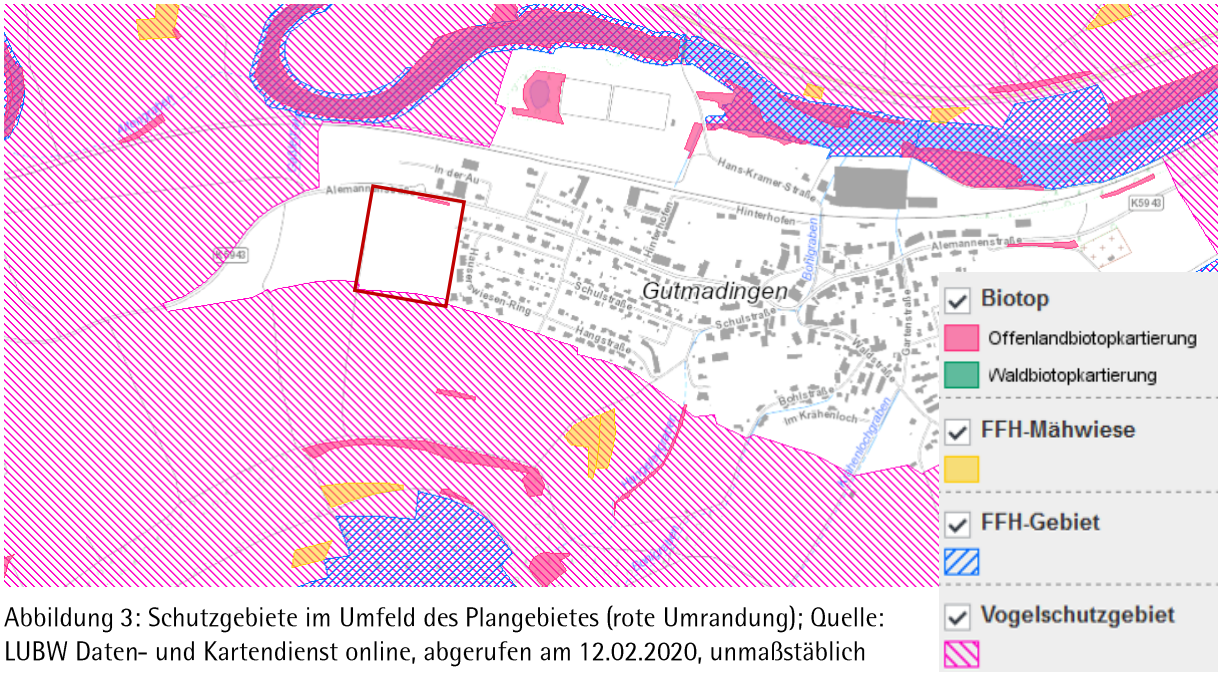


Abbildung 3: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung); Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online, abgerufen am 12.02.2020, unmaßstäblich

## 3. Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Alle landwirtschaftlichen Flächen um Gutmadingen herum sind als Kernflächen des Biotopverbundes mittlerer und trockener Standorte ausgewiesen. Da das Plangebiet vollständig als Acker genutzt wird, ist es jedoch weder als Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer noch als Kernfläche des Biotopverbundes trockener Standorte einzustufen.

Im Umfeld der Lauter sind einige Nasswiesen und Röhrichte als Kernflächen des Biotopverbundes nasser Standorte ausgewiesen.

Im Südosten verläuft in ca. 3 km Entfernung der Wildtierkorridor „Langewald / Hondingen (Südl. Baaralb) - Daxmühle / Mauenheim (Hegaualb) mit besonderer Bedeutung für trockene Anspruchstypen. Durch das Wohngebiet ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

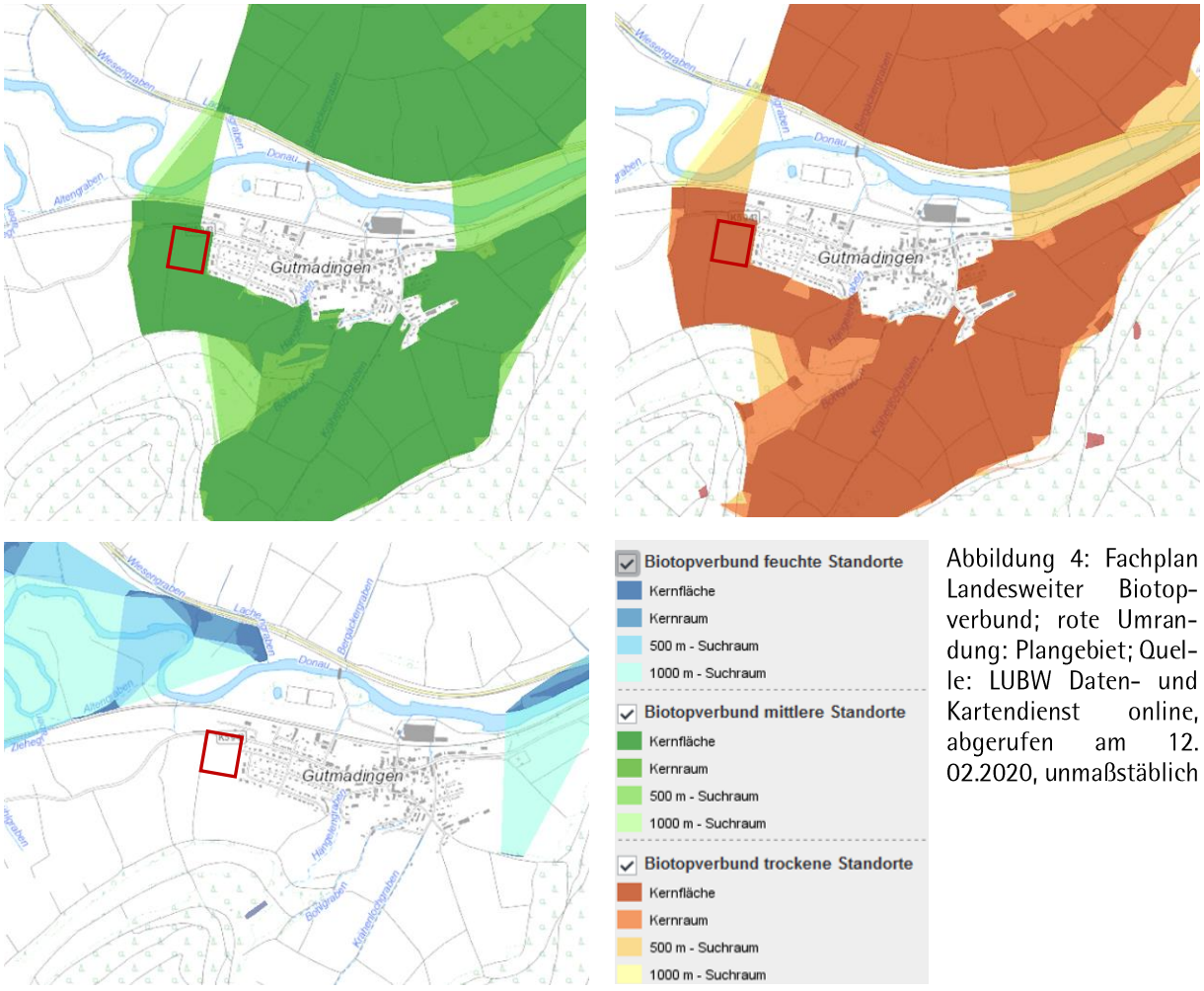


Abbildung 4: Fachplan Landesweiter Biotopverbund; rote Umrandung: Plangebiet; Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online, abgerufen am 12. 02.2020, unmaßstäblich

## 4. Überschwemmungsflächen

Entlang der nördlich gelegenen Donau sind Überschwemmungsflächen vorhanden. Das Plangebiet ist nicht betroffen, die Überschwemmungsflächen liegen in mindestens 100 m Entfernung auf einer Terrasse oberhalb des Talraumes.

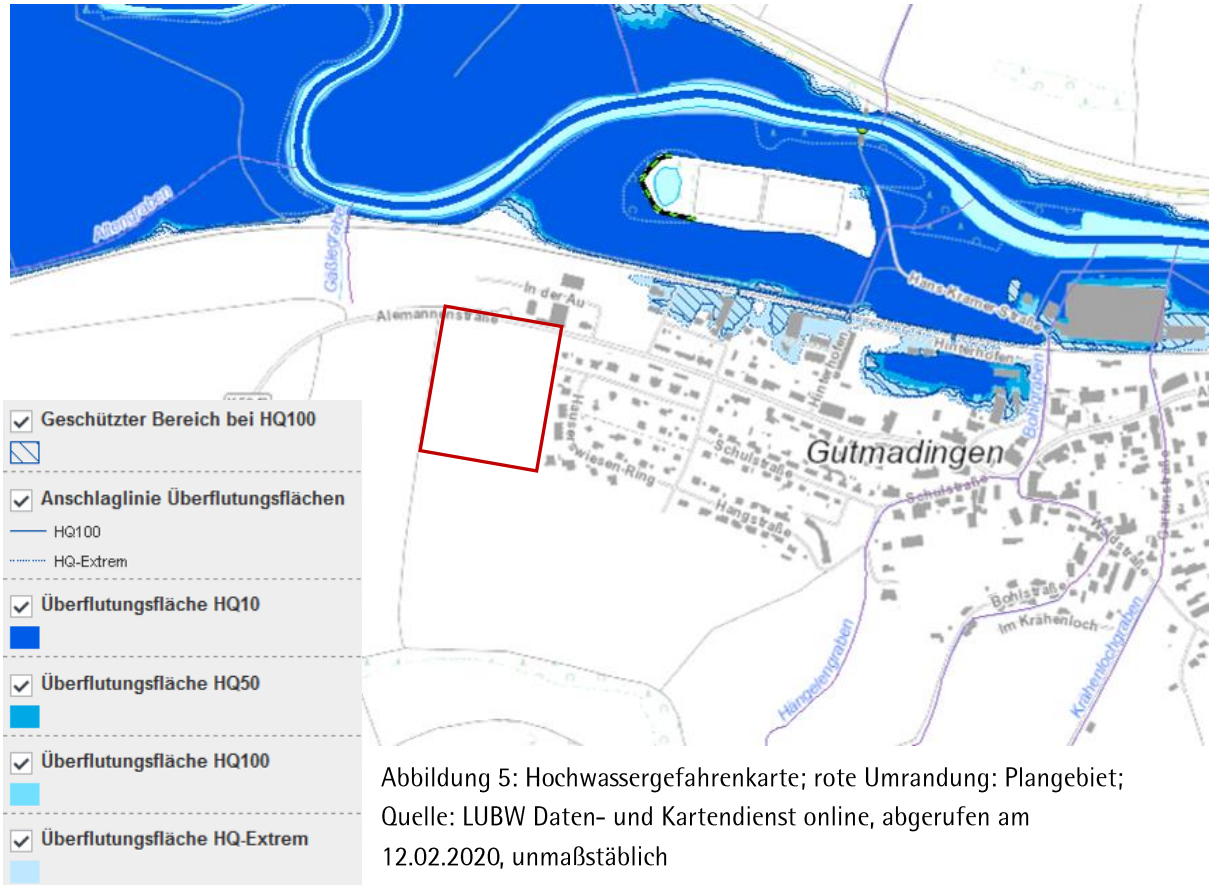


Abbildung 5: Hochwassergefahrenkarte; rote Umrandung: Plangebiet; Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online, abgerufen am 12.02.2020, unmaßstäblich

# 5. Übergeordnete Planungen

**Flächennutzungsplan (FNP) des GVV Immendingen – Geisingen (2000)**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westäcker" ist im FNP des GVV Immendingen – Geisingen bereits als bestehende Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird also aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Nördlich angrenzend ist das bestehende Gewerbegebiet „In der Au" und östlich ist ein bestehendes Wohngebiet eingetragen.

In Gutmadingen sind keine weiteren geplanten Wohnbauflächen vorhanden.

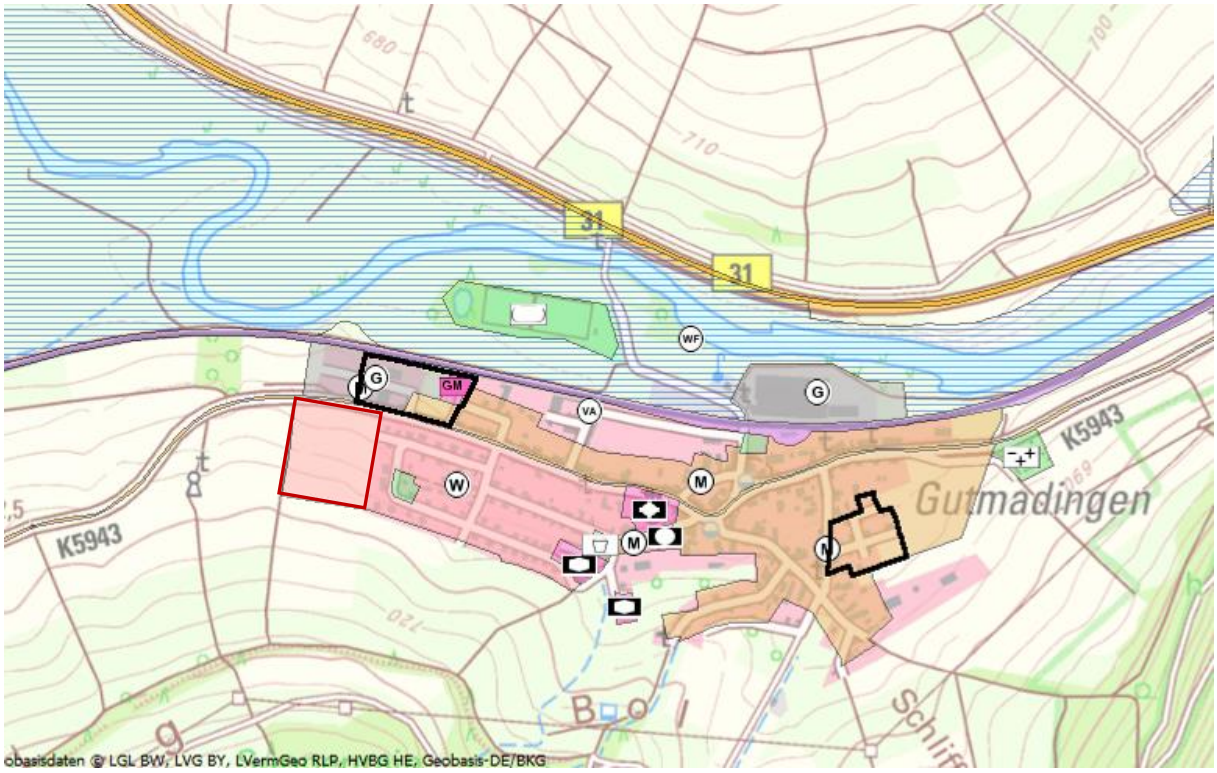


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des GVV Immendingen - Geisingen (rote Umrandung: Plangebiet), Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, 12.02.2020, unmaßstäblich

# 6. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Tabelle 3: Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

| Schutzgut | Bestand und Bewertung | Konfliktanalyse |
|---|---|---|
| **Fläche** | Das Plangebiet liegt im Außenbereich, ist bisher nicht versiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Es hat eine Fläche von rd. 3 ha. | Durch die Bebauung entsteht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Dadurch, dass das Plangebiet in die freie Landschaft hineinragt, entsteht eine zusätzliche Zerschneidungswirkung.<br>Durch die GRZ von 0,4 (Höchstgrenze für Wohngebiete) wird die in Anspruch genommene Fläche möglichst gut genutzt. |
| **Geologie / Boden** | Das Plangebiet ist bisher unversiegelt.<br>Als geologisches Ausgangsmaterial sind tonreiche Mitteljura-Fließerden vorhanden, aus denen sich tiefgründige Pelosole und Braunerde-Pelosole entwickelt haben.<br>Es handelt sich um mittel- bis hochwertige, tonige Böden.<br>Die Böden haben eine geringe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine sehr hohe Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe. | Es entsteht eine zusätzliche Versiegelung mittel- bis hochwertiger Böden im Umfang von 1,82 ha (Verkehrsflächen plus 60 % der Bauflächen (Bebauung incl. Nebenanlagen).<br>Minimierungsmaßnahmen zur Verringerung des Eingriffes:<br>M 1 Schutz des Oberbodens<br>M 2 Verwendung offenporiger Beläge<br>M 9 Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken<br>Auch nach Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen **verbleiben erhebliche Eingriffe in den Boden**. |
| **Wasser** | Oberflächengewässer: Die Donau verläuft rd. 100 m nördlich. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überflutungsflächen.<br>Grundwasser: Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Mittel- und Unterjunra". Hierbei handelt es sich um einen Grundwassergeringleiter. Die tonigen Böden sind wenig wasserdurchlässig, die Grundwasserneubildungsrate ist gering.<br>Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden und somit nicht betroffen. | Oberflächengewässer: keine Betroffenheit.<br>Grundwasser: Durch die Bebauung verringert sich die Grundwasserneubildungsrate im Bereich der versiegelten Flächen. Hierdurch entsteht eine geringfügige Beeinträchtigung des Grundwassers.<br>Erhöhte Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten.<br>M 2 Verwendung offenporiger Beläge<br>M 3 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall<br>M 5 Begrünung von Flachdächern<br>M 6 Versickerung von unbelasteten Niederschlagswässern |
| **Klima / Luft / Klimaschutz / Klimaanpassung** | Das Plangebiet fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet. Der Abfluss im Plangebiet erfolgt gemäß der Hangneigung nach Süden. Zudem liegt das Plangebiet im Kaltluftstrom des Donautales aus Westen.<br>Vorbelastungen der Luft bestehen geringfügig durch den Verkehr der angrenzenden Kreisstraße (keine Daten der Verkehrszählung vorhanden) und der ca. 500 m nördlich gelegenen B 31 (11.810 KfZ / 24 h, Quelle Straßenverkehrszählung 2015). | Da das Plangebiet an die bestehende Siedlung angrenzt, wird der Kaltluftstrom aus Westen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Der Kaltluftabfluss im Plangebiet selbst wird sich verringern, ist jedoch nicht siedlungsrelevant.<br>Durch die Ausweisung eines Wohngebietes entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas. Die Pflanzung von Bäumen wird festgesetzt, die negative Wirkung auf das Lokalklima wird zudem durch die Begrünung von Flachdächern gemindert. |

| Schutzgut | Bestand und Bewertung | Konfliktanalyse |
|---|---|---|
| | | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen<br>M 4 Pflanzung von Bäumen<br>M 5 Begrünung von Flachdächern<br>M 9 Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken |
| **Tiere** | Für das Plangebiet wurde im März 2020 eine faunistische Relevanzbegehung durchgeführt (365°). Zudem erfolgte am 24.4.2020 eine Begehung mit schwerpunkt Offenlandbrüter. Detaillierte faunistische Kartierungen erfolgten nicht.<br>Innerhalb des Plangebietes ist ein Bruthabitat der Feldlerche vorhanden (siehe Bestandsplan).<br>Die im Plangebiet vorhandenen Bäume können Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat dienen.<br>Die Ackerflächen können als Nahrungs- und Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse dienen.<br>Es besteht aufgrund der Habitatausstattung keine Relevanz für Reptilien und Amphibien oder sonstige streng geschützte Arten. | Das wegfallende Feldlerchenhabitat wird außerhalb des Plangebietes im Rahmen einer vorgezogenen Maßnahme ausgeglichen.<br>Der Verlust von Nahrungshabitaten ist nicht erheblich, da in der Umgebung weitere Flächen mit ähnlicher Ausstattung vorhanden sind. Die wegfallende Feldhecke wird außerhalb des Plangebietes funktional ausgeglichen. Für den Wegfall der beiden Bäume erfolgen Ersatzpflanzungen.<br>V 1 Zeitlich angepasster Baustellenbetrieb<br>M 4 Pflanzung von Bäumen<br>M 5 Begrünung von Flachdächern<br>M 7 Reduktion von Lichtemissionen<br>M 8 Durchlässe in Zäunen<br>M 9 Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken<br>M 10 Extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen<br>K 1 Ersatz einer Feldhecke<br>K 2 Ersatz Feldlerchenhabitat |
| **Pflanzen/ Biotope/ Biologische Vielfalt/ Biotopverbund** | Das Plangebiet wird bestehend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Biotoptypen sind von überwiegend geringer Wertigkeit. Details zum Bestand siehe auch Bestandsplan. Die am nördlichen Rand ehemals vorhandene Feldhecke wurde bereits entfernt. Zudem sind am nördlichen Rand zwei Ahorne vorhanden (siehe Baumbestandsliste Kapitel 1). Diese sind vital und weisen keine Höhlen oder Spalten auf. | Die Feldhecke wird im Zuge der Bebauung entfernt und muss außerhalb des Plangebietes funktional ausgeglichen werden. Es erfolgen umfangreiche Ersatzpflanzungen (siehe Bebauungsplan).<br>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen<br>M 4 Pflanzung von Bäumen<br>M 5 Begrünung von Flachdächern<br>M 9 Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken<br>M 10 Extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen<br>K 1 Ersatz einer Feldhecke |
| **Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung** | Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche hat eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.<br>Das Plangebiet ist von der gegenüber liegenden Hangseite, dem Schloss Wartenberg und dem dazugehörigen Aussichtspunkt einsehbar.<br>Im Plangebiet und angrenzend sind keine Rad- oder Wanderwege ausgewiesen. | Bei guter Eingrünung und Durchgrünung entsteht durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortbildes. Die Veränderung der Blickbezüge vom gegenüberliegenden Hang ist nicht erheblich, da das Plangebiet direkt an die bestehende Siedlung angrenzt.<br>M 4 Pflanzung von Bäumen<br>M 5 Begrünung von Flachdächern<br>M 7 Reduktion von Lichtemissionen<br>M 9 Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken<br>M 10 Extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen |

| Schutzgut | Bestand und Bewertung | Konfliktanalyse |
|---|---|---|
| **Mensch / Lärm / Geruch** | Das Plangebiet liegt ca. 500 m südlich der B 31. Verkehrsaufkommen siehe Klima / Luft. Der Straßenlärm der B31 liegt gemäß Daten- und Kartendienst der LUBW bei unter 55 dB(A), ist jedoch deutlich zu hören. Zudem liegt ca. 100 m südlich die Bahntrasse (Regionalverkehr).<br>Im Umfeld sind keine Betriebe nach § 50 BImSchG (Störfallbetriebe) vorhanden. | Es ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des künftigen Wohngebietes durch Lärm auszugehen.<br>Durch das neue Wohngebiet erhöht sich der Verkehr im angrenzenden Wohngebiet geringfügig, was jedoch ebenfalls nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt.<br>Als Abgrenzung zum nördlich gelegenen Gewerbegebiet wird am nördlichen Rand des Plangebietes ein Lärmschutzwall errichtet.<br>M 4 Pflanzung von Bäumen<br>M 10 Extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen |

# 7. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

## 7.1 Vermeidungsmaßnahmen

### V 1 Zeitlich angepasster Baustellenbetrieb

Maßnahme

Die notwendige Rodung von Bäumen und Gehölzstrukturen ist außerhalb der Fledermaus-Sommerquartierszeit und Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. In zwingenden Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Landratsamt von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch eine fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass keine Quartiere und / oder Gelege von den Arbeiten betroffen sind.

Begründung

| | |
|---|---|
| Schutzgut Pflanzen / Tiere: | Vermeidung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln und von Fledermäusen und Vermeidung der Zerstörung von Brutplätzen / Gelegen |
| Festsetzung | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG |

## 7.2 Minimierungsmaßnahmen

### M 1 Schutz des Oberbodens

Maßnahme

Der humose Oberboden ist abzutragen, in Mieten von höchstens 1 m Höhe zwischenzulagern und wiederzuverwenden (siehe § 202 BauGB i.V.m. BodSchG Baden-Württemberg §§ 1 und 4). Die DIN 18915 ist anzuwenden. Kein Befahren der tonigen Böden im feuchten Zustand. Bei bestehenden Verdichtungen ist eine Bodenlockerung durchzuführen. Bei der Verwertung des humosen Bodenmaterials in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

Begründung

Weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen, Schutz vor Erosion und Verunkrautung

Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### M 2 Verwendung offenporiger Beläge

Maßnahme

Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beläge für Garagenzufahrten, Stellplätze und Hofflächen sind als wasserdurchlässiger Belag auszuführen (z.B. Flächen mit wassergebundener Decke, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster).

Begründung

Teilerhalt der Bodenfunktionen, Minimierung der Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt durch Teilversickerung des Niederschlagswassers

Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### M 3 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall

Maßnahme

Die Dächer der geplanten Gebäude dürfen keine flächige Eindeckung von unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

Begründung

Vermeidung einer Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodens.

Dachabdeckungen aus unbeschichtetem Metall erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Um eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers zu vermeiden, ist auf eine Eindeckung der Dächer mit den vorgenannten Materialien zu verzichten. Gemäß „Leitfaden Nachhaltiges Bauen" (BMVBS 2001) wird empfohlen, für abflusswirksame Flächen Materialien zu wählen, die einen nachhaltigen Stoffaustrag und die Akkumulation im Boden begrenzen.

Hinweis Hinweis im Bebauungsplan

### M 4 Pflanzung von Bäumen

Maßnahme

Pro angefangener 400 $m^2$ Grundstücksfläche ist mind. ein groß- bismittelkroniger, standortgerechter und gebietsheimischer Laub- oder Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen. Zusätzlich sind im Bereich der öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen insgesamt 12 groß- oder mittelkronige standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

Pflanzvorschläge siehe Pflanzliste im Anhang. Die genaue Lage ist in der Örtlichkeit festzulegen.

Pflanzqualität Laubbäume: 3 x v m.B., StU 14-16 cm. Sie sind mind. mittels Dreipflock zu befestigen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

Hochstamm-Obsbtäume: 2 x v o.B., StU 12-14 cm. Sie sind mind. mittels Zweipflock zu befestigen, dauerhaft fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Es ist ein Verbiss-, Fege- und Wühlmausschutz anzubringen.

Begründung

Dauerhafte Durchgrünung des Wohngebietes, Eingrünung gegenüber der freien Landschaft, Klimaanpassung, Lebensraum für Tiere

Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

### M 5 Begrünung von Flachdächern

Maßnahme

Alle Dächer mit einer Neigung von unter 5° (Häuser, Garagen, Carports und weiteren Nebengebäude) sind, auch unter Photovoltaikanlagen, flächendeckend mindestens extensiv (Schichtdicke mind. 10 cm) zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Es ist Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft (z.B. Mischung 10 Dachbegrünung der Firma Syringa oder vergleichbare Qualität) zu verwenden. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Begründung
Teilerhalt der Bodenfunktionen durch Rückhaltung des Niederschlagswassers, Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Jagdhabitat für Fledermäuse, Nahrungshabitat insbesondere für Vögel, Biotopvernetzungsfunktion, Schadstoff- und Staubfilterung, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insbesondere bei Starkregenereignissen), Entlastung der Kanalisation

Festsetzung § 9 (1) 25 BauGB i. V. m. § 74 (1) LBO

**M 6 Dezentrale Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern**

Maßnahme

Die Weiterverwendung von Regenwasser oder dessen Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf ist anzustreben. Möglichkeiten zur Reduzierung der Abflussmengen auf den Grundstücken sind die Rückhaltung und Versickerung vor Ort. Geeignete Maßnahmen sind u. a. auch Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung.

Begründung

Erhalt der natürlichen Grundwasserneubildung im Gebiet, Wiedereinbringung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf, Rückhalt

Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

**M 7 Reduktion von Lichtemissionen**

Maßnahme

Die Beleuchtung muss auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden. Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind umwelt- und insektenschonende, dimmbare Leuchtmittel (dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur unter 3000 K) in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden. Die Leuchtkörper sind vollständig eingekoffert, der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse. Die Beleuchtungsintensität ist zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr zu reduzieren (z.B. Verwendung von Bewegungsmeldern).

Begründung

Minimierung der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Leuchtquellen, Minimierung der Beeinträchtigung von Fledermäusen

Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Zeitdauer der Beleuchtung als Hinweis in den B-Plan

**M 8 Durchlässe in Zäunen**

Maßnahme

Einzäunungen sind wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere mit einem Mindestabstand von 10 cm vom Boden auszuführen.

Begründung: Schutzgut Tiere: Erhalt der Durchlässigkeit für Kleintiere

Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

**M 9 Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken**

Maßnahme

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind mit Ausnahme der Stellplätze, Zufahrten und Zugänge als Grünflächen (Wiese) anzulegen und mit Gehölzen und Stauden zu bepflanzen. Schotter, Kies oder ähnliche Materialien sind auf max. 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

Begründung

| | |
|---|---|
| Schutzgut Boden: | Teilerhalt der Bodenfunktionen |
| Schutzgut Mensch/ Landschaft: | ansprechende Gestaltung des Ortsbildes |
| Schutzgut Pflanzen/ Tiere: | Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Biotopvernetzungs-funktion, Nahrungshabitat insbesondere für Vögel und Insekten |
| Schutzgut Klima/Luft: | Klimaanpassung: Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung, Verbesserung der Transpiration, |
| Schutzgut Wasser: | Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insbesondere bei Starkregenereignissen), Entlas-tung der Kanalisation |
| Festsetzung | Örtliche Bauvorschriften (§ 74 (1) 3 LBO) |

**M 10 Extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen**

Maßnahme

Die öffentlichen Grünflächen im Plangebiet (randlich im Norden, Osten und Süden) werden als extensive Blühwiesen angelegt.

Einsaat einer blütenreichen Wiesensaatgutmischung unter Verwendung von autochthonem Saatgut (z.B. Fettwiesenmischung Nr. 02 der Firma Syringa oder Saatgut gleicher Qualität).

Zweimal jährliche Mahd mit Abräumen des Mähgutes. Der erste Schnitt erfolgt zum Hauptblühzeitpunkt der bestandsbildenden Gräser (ab Juni), der 2. Schnitt erfolgt mindestens 8 Wochen später. Die Fläche wird nicht gedüngt.

Begründung

Aufwertung der Lebensraumfunktion für Pflanzen, Schaffung von Nahrungsangebot und Lebensraum für Vögel und Insekten, Stärkung des Biotopverbundes, Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes, Eingrünung des Plangebietes, optische Aufwertung für den Menschen

## 7.3 Kompensationsmaßnahmen

### K 1 Ersatz einer Feldhecke (Ausgleich geschütztes Biotop)

Maßnahme

Ersatz der im Plangebiet wegfallenden Feldhecke auf Flurstück 6442 (Gmk Gutmadingen). Die zu bepflanzende Fläche ist 270 m² groß.

Anlage eines Feldgehölzes: Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern. Pflanzqualität: 2x verpflanzt, Größe von 60-100 cm; Pflanzung im Abstand von max. 1,5 m.

Verwendung von Arten der Pflanzliste 2 in Anhang II.

Begründung

Innerhalb des Plangebietes ist eine als Biotop geschützte Feldhecke vorhanden, die durch die Planung entfällt. Das geschützte Biotop hat eine Größe von rd. 270 m².

Bestand im Bereich der Maßnahme ist eine Fettwiese mittlerer Standorte. Östlich an die geplante Maßnahme angrenzend liegt das geschützte Biotop „Feldgehölz u. Röhricht an künstl. Teich NW Gutmadingen" (Nr. 180173270046). Hierbei handelt es sich um ein Feldgehölz, Röhrichte und Feuchtgebüsche um einen künstlichen Teich herum.

Die Maßnahme ergänzt das Feldgehölz nach Westen hin.

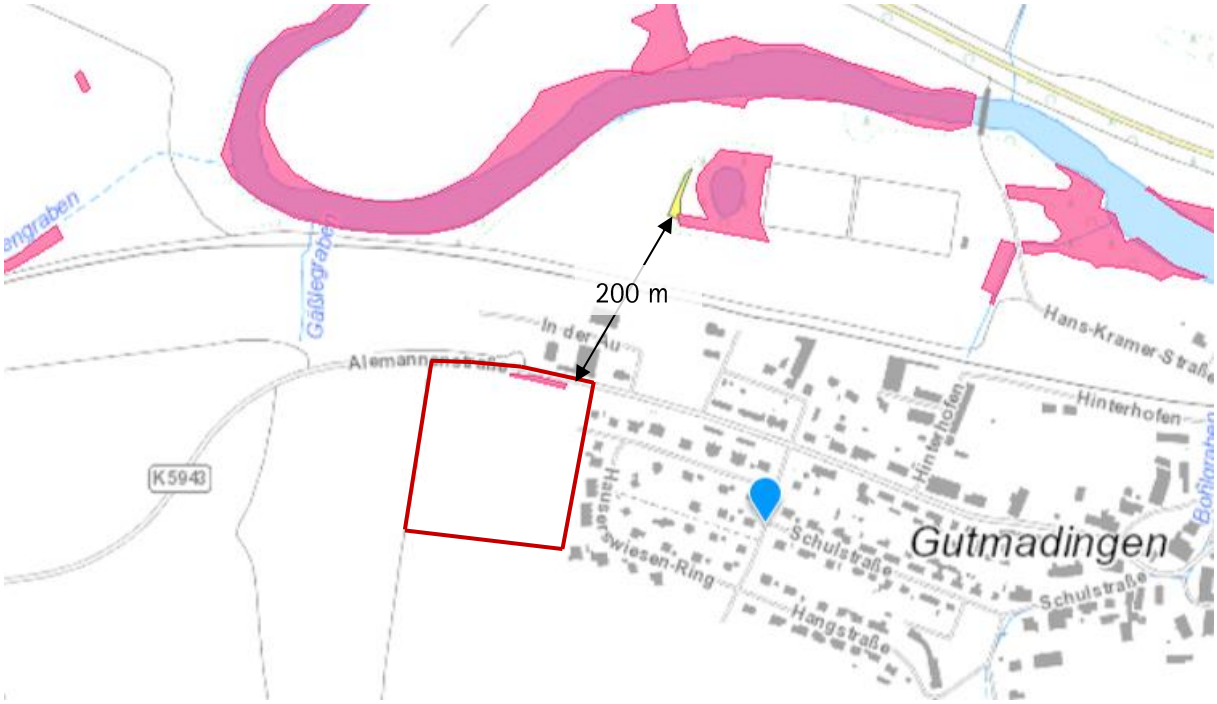


Abbildung 7: Lage der Maßnahme M 10 (gelbe Fläche) in Bezug auf den Bebauungsplan (rote Umrandung); Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online, abgerufen am 30.03.2020, unmaßstäblich

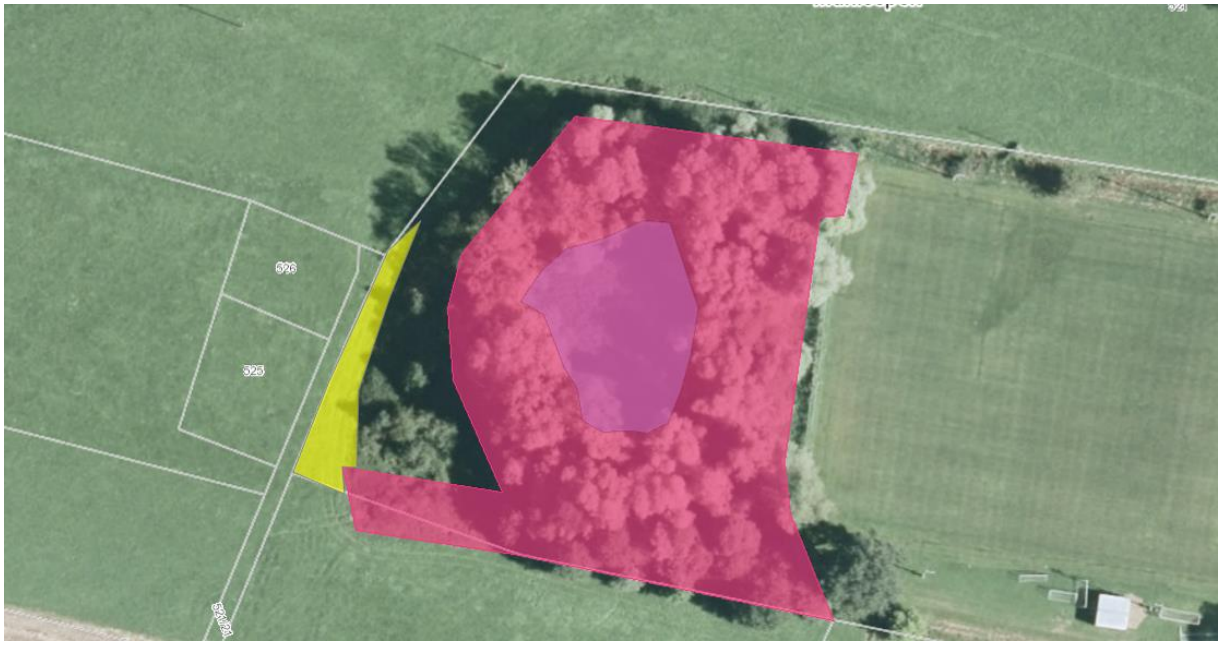

Abbildung 8: Detail Lage der Maßnahme M 10 (gelbe Fläche); Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online, abgerufen am 30.03.2020, unmaßstäblich

## K 2 Ersatz eines Feldlerchenhabitates

Maßnahme

Begründung

# 8. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung nach § 44 BNatSchG

**Bestand**

Es wurden eine Relevanzbegebung (26.03.2020) und eine zusätzliche Begehung mit Schwerpunkt Offenlandbrüter (24.04.2020) durchgeführt. Auf Grund fehlender wertgebender Habitatstrukturen wurden keine detaillierteren faunistischen Kartierungen durchgeführt.

Innerhalb des Plangebietes ist ein Bruthaitat der Feldlerche vorhanden.

Die Bäume am nördlichen Rand des Plangebietes haben eine Bedeutung als mögliches Bruthabitat für Vögel. Die Ackerfläche kann als Nahrungshabitat von Vögeln und als Jagdhabitat für Fledermäuse genutzt werden. Zudem kann es möglicherweise als Lebensstätte der Feldlerche dienen.

Das Vorkommen sonstiger besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unwahrscheinlich.

**Auswirkungen Vögel**

*Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG), Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)*

Das im Plangebiet vorhandene Habitat der Feldlerche entfällt durch die Bebauung. Es ist ein vorgezogener Ausgleich im Rahmen einer CEF-Maßnahme (K 2) nötig.

Die entfallenden Gehölze werden außerhalb des Plangebietes ausgeglichen, sodass insgesamt keine Fortpflanzungshabitate verloren gehen. Solange die neu angelegte Feldhecke ihre Funktion noch nicht erfüllen kann stehen im Umfeld ausreichend ähnliche Strukturen zur Verfügung, sodass nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist. Zum Zeitpunkt der Begehung waren in den vorhandenen Bäumen keine Nester vorhanden. Durch die zeitlich angepasste Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit werden keine Tiere getötet.

*Lärm– akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)*

Durch das Wohngebiet, das anschließend an den bestehenden Ort errichtet wird, entstehen keine erheblichen zusätzlichen akustischen oder optischen Störungen.

*Zerstörung von bedeutsamen Nahrungshabitaten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)*

Da im Umfeld weitere Ackerflächen ähnlicher Ausstattung vorhanden sind und das Plangebiet relativ klein ist, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verlust bedeutsamer Nahrungshabitate.

**Auswirkungen Fledermäuse**

*Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG), Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)*

Aufgrund der Biotopausstattung sind keine Fortpflanzungshabitate oder Ruhestätten von Fledermäusen in Plangebiet zu erwarten. In den wegfallenden Bäumen sind keine Höhlen vorhanden. Durch die zeitlich angepasste Rodung von Gehölzen außerhalb Fledermaus-Sommerquartierzeit werden keine Tiere getötet.

*Lärm– akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)*

Durch den Bau eines Wohngebietes anschließend an den bestehenden Ort entstehen keine erheblichen zusätzlichen akustischen oder optischen Störungen in der Umgebung.

*Zerstörung von bedeutsamen Nahrungshabitaten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)*

Da im Umfeld weitere Ackerflächen ähnlicher Ausstattung vorhanden sind und das Plangebiet relativ klein ist, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verlust bedeutsamer Nahrungshabitate.

**Zusammenfassung Artenschutzfachliche Relevanzprüfung**

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens und der genannten Maßnahmen (insbesondere Zeitlich angepasster Baustellenbetrieb, vorgezogener Ersatz des Feldlerchenhabitates) die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

# 9. Zusammenfassung

Die Stadt Geisingen möchte einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufstellen, um den lokalen Bedarf an Einfamilienhäusern zu decken. Das Plangebiet mit einer Flächengröße von rd. 3 ha liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteils Gutmadingen (Stadt Geisingen, Landkreis Tuttlingen).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes mittel- bis hochwertige Böden im Umfang von 1,82 ha versiegelt werden können. Hierdurch entsteht eine **erhebliche Beeinträchtigung** des Bodens. Für das Schutzgut Fläche entsteht eine **erhebliche Beeinträchtigung** durch die Inanspruchnahme von rd. 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Zusätzlich entsteht eine Zerschneidungswirkung, da das Plangebiet in die freie Landschaft hineinragt. Durch den Verlust von Ackerflächen, Straßenbegleitgrün und zwei Bäumen entsteht eine **erhebliche Beeinträchtigung** des Schutzgutes Pflanzen / Biotope. Die vorhandene geschützte Feldhecke wird außerhalb des Plangebietes auf Flurstück 6442 funktional ausgeglichen. Für den Wegfall der Bäume erfolgen Ersatzpflanzungen.

Eine **geringe Beeinträchtigung** der Grundwasserneubildung und des Lokalklimas, sowie des Kaltluftabflusses entsteht durch die Versiegelung und Bebauung. Bei umfangreicher Ein- und Durchgrünung ist der Eingriff ins Landschafts- und Ortsbild ebenfalls nur gering.

**Keine Beeinträchtigungen** sind für Oberflächengewässer und den Mensch zu erwarten. Bei Umsetzung der Maßnahmen „Zeitlich angepasster Baustellenbetrieb" und vorgezogener „Ersatz des Feldlerchenhabitates" ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Arten auszugehen.

Um Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren, sowie den Wegfall eines geschützten Biotopes auszugleichen sind folgende Maßnahmen umzusetzen: Zeitlich angepasster Baustellenbetrieb, Schutz des Oberbodens, Verwendung offenporiger Beläge, Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall, Pflanzung von Bäumen, Begrünung von Flachdächern, Dezentrale Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern, Reduktion von Lichtemissionen, Durchlässe in Zäunen, Gestaltung der unbebauten Flächen auf den Baugrundstücken, Ersatz einer Feldhecke und Pflege der öffentlichen Grünflächen.

# Literatur und Quellen

**Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen**

Leitfaden Nachhaltiges Bauen" (2001)

**Gemeindeverwaltungsverband Immendingen - Geisingen**

Flächennutzungsplan (2000)

**Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.):**

Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2018)

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1 (2002)

Naturräume Baden-Württembergs (2010)

Potenzielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg (2013)

**Stadt Geisingen**

Bebauungsplan „Westäcker" (Stand 22.04.2020), 1:500

**Straßenverkehrszentrale BW,** Bundesweite Straßenverkehrszählung 2015

**KARTEN**

**Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW:** Geologische Karte M 1:25.000

**Landesvermessungsamt Baden-Württemberg**: Top25 V3-Viewer, Topographische Karte BW

**LUBW:** Online Daten- und Kartendienst (http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de)

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau - Regierungspräsidien - Träger der Regionalplanung**: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: Topographische Karte, M 1:25.000

# Anhang I Fotodokumentation (26.03.2020, Fotos 365°)

Blick von Südwesten auf das Plangebiet. Es bestehen umfangreiche Blickbezüge insb. zum gegenüberliegenden Hang.

Blick von Norden, das Gebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt.

Am südlichen Rand sind auf der Straßenböschung zwei Bergahorne vorhanden.

Die noch 2013 als geschütztes Biotop kartierte Hecke ist nicht mehr vorhanden.

Der Ausgleich der Hecke erfolgt auf einer nördlich des Plangebietes gelegenen Fläche (Flst 6442).

# Anhang II Pflanzlisten

**Pflanzliste I: Pflanzung von Laubbäumen**

Laubbaumarten zur Pflanzung im Plangebiet (Maßnahme M 4).

Qualität: Laubbäume 3 x v m.B., StU 14-16 cm. Sie sind mind. mittels Dreipflock zu befestigen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

**Laubbäume**

| | |
|---|---|
| *Acer campestre* | Feld-Ahorn |
| *Betula pendula* | Hänge-Birke |
| *Carpinus betulus* | Hainbuche |
| *Morus alba* | Maulbeerbaum |
| *Prunus padus* | Trauben-Kirsche |
| *Prunus avium* | Vogel-Kirsche |
| *Quercus robur* | Stiel-Eiche |
| *Tilia cordata* | Winterlinde |

Alternativ: Hochstamm-Obstbäume und Walnüsse in regionaltypischen Sorten

Qualität: 2 x v o. B., StU 12-14 cm. Sie sind mind. mittels Zweipflock zu befestigen, dauerhaft fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Es ist ein Verbiss-, Fege- und Wühlmausschutz anzubringen.

Pflanzliste II: Pflanzung von Sträuchern (Ausgleich der Feldhecke, M 10)

| | |
|---|---|
| *Cornus sanguinea* | Roter Hartriegel |
| *Corylus avellana* | Gewöhnliche Hasel |
| *Crataegus leavigata* | Zweigriffliger Weißdorn |
| *Crataegus monogyna* | Eingriffliger Weißdorn |
| *Euonymus europaeus* | Gewöhnliches Pfaffenhütchen |
| *Prunus spinosa* | Schlehe |

# Anhang III Natura2000-VP

02.04.2020, 365°, siehe folgende Seiten

## 1. Allgemeine Angaben

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1.1 | Vorhaben | *Bebauungsplan "Westäcker"* | |
| 1.2 | Natura 2000-Gebiete<br>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten) | Gebietsnummer(n)<br>*Nr. 8017441* | Gebietsname(n)<br>*Vogelschutzgebiet „Baar“* |
| 1.3 | Vorhabenträger | Adresse<br>*Stadt Geisingen*<br>*Hauptstraße 36*<br>*78187 Geisingen* | Telefon / Fax / E-Mail<br>*Telefon: 07704 807 0*<br>*Fax: 07704 807 32*<br>*info@geisingen.de* |
| 1.4 | Stadt | *Geisingen, Landkreis Tuttlingen* | |
| 1.5 | Genehmigungsbehörde<br>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig) | *Landratsamt Tuttlingen* | |
| 1.6 | Naturschutzbehörde | *Landratsamt Tuttlingen* | |
| 1.7 | Beschreibung des Vorhabens | *Aufstellung des Bebauungsplanes „Westäcker“ nach § 13b BauGB. Ausweisen eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer Ackerfläche. Zusätzlich zum Acker war eine als Biotop geschützte Feldhecke vorhanden (270m²), die außerhalb des Plangebietes funktional ausgeglichen wird.*<br><br>*Das Plangebiet ragt im Süden in geringem Umfang (rd. 1.160 $m^2$) in das Vogelschutzgebiet hinein. Geplant sind in diesem Bereich die Anlage einer öffentlichen Grünfläche und von privaten Gärten. Die Flächen, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen können nicht bebaut werden.*<br><br>☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage | |

## 2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

## 3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

| Anschrift * | Telefon * | Fax * |
|---|---|---|
| *365° freiraum + umwelt* | *07551 / 949558 10* | *07551 / 949558-9* |
| *Martina Jung* | | |
| *Klosterstraße 1* | e-mail * | |
| *88662 Überlingen* | *m.jung@365grad.com* | |

* sofern abweichend von Punkt 1.3

02.04.2020 M. Jung

Datum Unterschrift

Eingangsstempel Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

***Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"***

## 4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☒ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☐ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

## 5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

| **Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)** | **Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:** | Vermerke der zuständigen Behörde |
|---|---|---|
| Greifvögel (Schwarzmilan, Rotmilan) | Verlust von Nahrungshabitaten, bzw. Jagdgebieten | |

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

| | **mögliche erhebliche Beeinträchtigungen** | **betroffene Lebensraum-typen oder Arten *) **)** | **Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)** | Vermerke der zuständigen Behörde |
|---|---|---|---|---|
| **6.1** | **anlagebedingt** | | | |
| 6.1.1 | Flächenverlust (Versiegelung) | | Die Fläche des Vogelschutzgebietes, die innerhalb des Bebauungsplanes liegt, kann nicht bebaut werden. In diesem Bereich befinden sich eine öffentliche Grünfläche und zu einem kleinen Teil private Gärten. Es entsteht somit kein Flächenverlust durch Versiegelung des Vogelschutzgebietes.<br>Das Plangebiet ist Teil der Nahrungshabitate von Rot- und Schwarzmilan. Die Auswirkungen sind aufgrund der geringen Flächengröße im Vergleich zur Größe des Aktionsradius dieser Arten unerheblich. Zudem ist der Acker als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung (geringe Kleinsäugerdichte, aufgrund dichter Vegetation nicht ganzjährig nutzbar). | |
| 6.1.2 | Flächenumwandlung | | | |
| 6.1.3 | Nutzungsänderung | | Innerhalb des VSG erfolgt eine Nutzungsänderung von bestehendem Acker in eine öffentliche Grünfläche. Hier wird ein Lärmschutzwall mit Entwässerung errichtet, der mit einer extensiv genutzten Fettwiese begrünt wird.<br>Durch die Nutzungsänderung entsteht keine Beeinträchtigung. Es entsteht ein höherwertiger Biotoptyp. | |
| 6.1.4 | Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen | | Da nur randlich in das Vogelschutzgebiet eingegriffen wird, entsteht keine zusätzliche Zerschneidung oder Fragmentierung. | |
| 6.1.5 | Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes | | Da das Plangebiet hangabwärts des Vogelschutzgebietes liegt, entsteht keine Veränderung des Grundwasserregimes. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. | |
| **6.2** | **betriebsbedingt** | | | |
| 6.2.1 | stoffliche Emissionen | | Durch die Nutzung des Wohngebietes entstehen keine erheblichen zusätzlichen stofflichen Emissionen. | |
| 6.2.2 | akustische Veränderungen | | Da das Plangebiet an ein bestehendes Wohngebiet sowie ein Gewerbegebiet angrenzt und in der Nähe der B31 und der Bahntrasse liegt, entstehen keine zusätzlichen negativen Veränderungen. | |
| 6.2.3 | optische Wirkungen | | Keine optischen Veränderungen | |
| 6.2.4 | Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas | | Das Mikro- und Mesoklima des Plangebietes wird nicht wesentlichverändert. | |
| 6.2.5 | Gewässerausbau | | Erfolgt nicht | |
| 6.2.6 | Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress) | | Erfolgt nicht | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6.2.7 | Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision | | Erfolgt nicht |
| **6.3** | **baubedingt** | | |
| 6.3.1 | Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.) | | Für die Baustelleneinrichtung wird keine Fläche des Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen. |
| 6.3.2 | Emissionen | | Erhebliche baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten. |
| 6.3.3 | akustische Wirkungen | | Da aufgrund der Biotopausstattung im Umfeld des Plangebietes keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten sind, entstehen keine baubedingen Beeinträchtigungen. |

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

| | **betroffener Lebensraum-typ oder Art** | **mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?** | **welche Wirkungen sind betroffen?** | Vermerke der zu-ständigen Behörde |
|---|---|---|---|---|
| 7.1 | | | | |
| 7.2 | | | | |
| 7.3 | | | | |
| 7.4 | | | | |
| 7.5 | | | | |
| | | | | |

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

| Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon) | Datum | Handzeichen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch: | Datum | Handzeichen | Bemerkungen |

| Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon) | Datum | Handzeichen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|

Anhang
Lage des Vorhabens

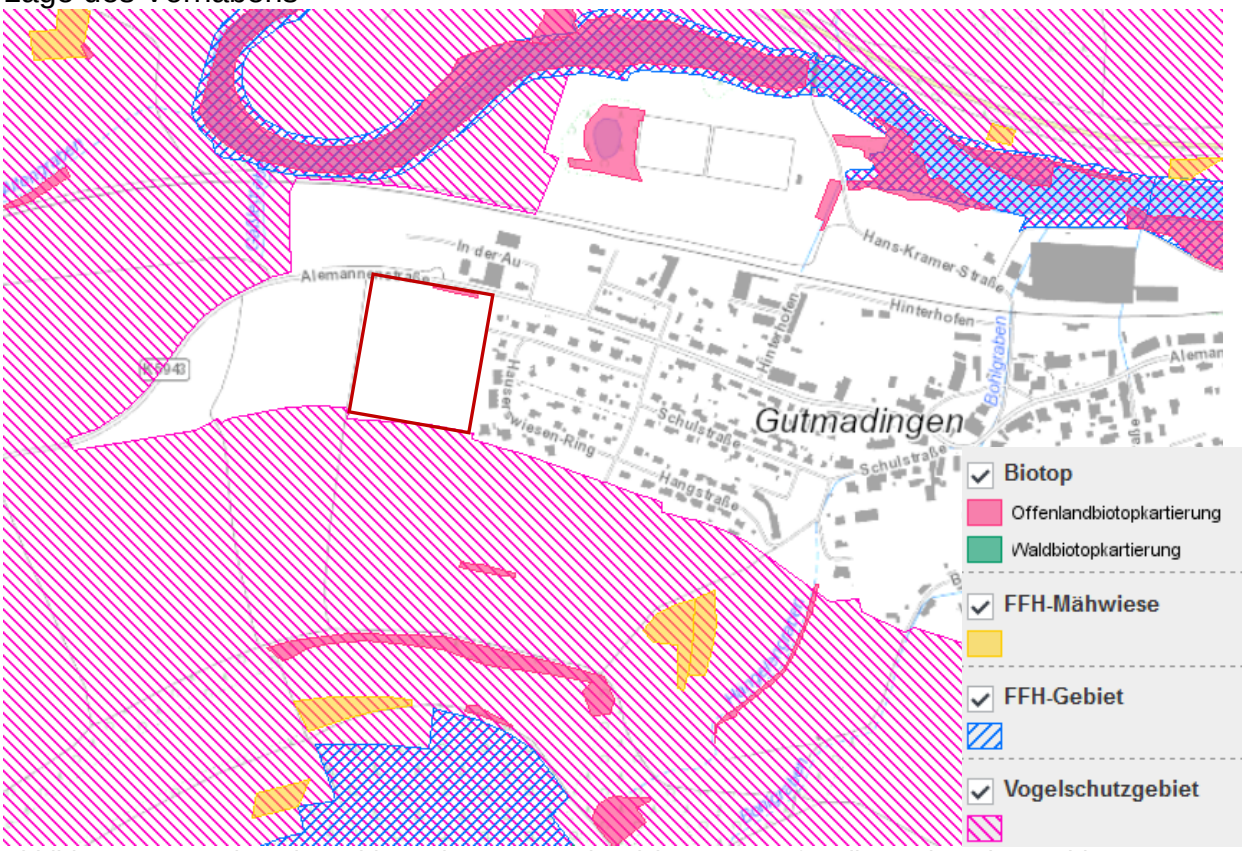


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) in Bezug auf umliegende Schutzgebiete, Quelle Luftbild: Daten- und Kartendienst der LUBW, angerufen 12.02.2020